

BStGer RR.2020.40 vom 26. Juni 2020

Bundesstrafgericht, 2020-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.40

FR: TPF RR.2020.40 du 26 juin 2020

IT: TPF RR.2020.40 del 26 giugno 2020

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Slowenien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Slowenien und der Schweiz ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) sowie das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen,

- 4 -

SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ).

Soweit die staatsvertragliche Bestimmungen gewisse Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale,

E. 1.2

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_763/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

2.

2.1 Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k

IRSG).

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde und wurde form- und fristgerecht erhoben.

2.2

2.2.1 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich

- 5 -

und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; TPF 2010 47 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 1.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524-535) und bei der Hausdurchsuchung der Eigentümer oder der Mieter (Art. 9a lit. b IRSV). Als persönlich und direkt betroffen gilt nur, wer sich in der Schweiz selber einer bestimmten Rechtshilfemassnahme zu unterwerfen hat (BGE 116 Ib 106 E. 2a). Für bloss indirekt Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Unterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen bzw. Inhaber von sichergestellten Dokumenten sind, ist die Beschwerdebefugnis grundsätzlich zu verneinen (BGE 137 IV 134 E. 5.2.2; 129 II 268 E. 2.3.3 S. 269; 123 II 153 E. 2b S. 157, 161 E. 1d S. 164, je mit Hinweisen; 122 II 130 E. 2b S. 132 f.). 2.2.2 Von der Herausgabe an die ersuchende Behörde sind Unterlagen des Kontos 1 bei der Bank E. betroffen (act. 1.2). Dieses Konto lautet auf die F. AG (Verfahrensakten RH.18.0137, pag. 07.001-0007 ff.; B.07.101.001.01.E-0001 ff.), mithin ist sie als Inhaberin des von der Rechtshilfemassnahme betroffenen Kontos beschwerdebefugt. Der Beschwerdeführer stellt die Inhaberschaft des Kontos nicht in Abrede. Vielmehr bringt der Beschwerdeführer diesbezüglich vor, er werde in der angefochtenen Verfügung beschuldigt, durch seinen Arbeitgeber, die G. über die F. AG (recte: [...] AG) eine widerrechtliche Provision bezahlt und damit Privatbestechung begangen zu haben. Mit der Herausgabe der auf die F. AG lautenden Unterlagen werde über die Edition von Untersuchungsergebnissen entschieden, die geeignet sein könnten, sein Verhalten im Zusammenhang mit den vom ersuchenden Staat formulierten Vorwurf einer rechtswidrigen Geldleistung an B. offenzulegen. Gäbe es solche Zahlungen, werde dadurch der geltend gemachte Tatverdacht bestätigt, wodurch er unmittelbar und persönlich betroffen wäre (act. 13, S. 2). Im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung steht dem Beschwerdeführer nicht das Recht zu, sich gegen die Herausgabe von Unterlagen eines ihm nicht gehörenden Bankkontos zu wehren. Die mögliche Bestätigung der dem Beschwerdeführer in Slowenien gemachten Tatvorwürfe durch die Herausgabe der Unterlagen des auf die F. AG lautenden Bankkontos vermag seine Beschwerdelegitimation nicht zu begründen. Demgemäss ist der Beschwerdeführer nicht berechtigt, die Herausgabe der in der Schlussverfügung bezeichneten Bankunterlagen anzufechten.

- 6 -

2.2.3 Des Weiteren sind von der Herausgabe an die ersuchende Behörde die E-Mail Korrespondenz und Unterlagen betroffen, die sich auf die Vereinbarung zwischen B. und den Vertretern der D. beziehen (act. 1.2). Auch diesbezüglich ist dem Beschwerdeführer

die Beschwerdebefugnis abzusprennen. Den Angaben der Beschwerdegegnerin zufolge stammen diese Unterlagen aus einer in Deutschland rechtshilfeweise erfolgten Durchsuchung der Räumlichkeiten von B. (act. 11, S. 6). In der Folge ersuchte die Beschwerdegegnerin die Staatsanwaltschaft München am 27. September 2019 um Erteilung der Zustimmung, die im Schreiben erwähnten Datenträger rechtshilfeweise an die slowenischen Behörden übermitteln zu dürfen (Verfahrensakten RH.18.0137, pag. 10.100-0001 f.). Am 24. Oktober 2019 ging bei der Beschwerdegegnerin das Schreiben der Staatsanwaltschaft München ein, mit welchem sie ihre Zustimmung zur Weitergabe der Erkenntnisse erteilte (Verfahrensakten RH.18.0137, pag. 10.100-0007). Gestützt auf diese Korrespondenz ist davon auszugehen, dass die von der Herausgabe betroffenen Unterlagen aus der in Deutschland erfolgten Hausdurchsuchung stammen. Überdies fand die Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten von B. und nicht des Beschwerdeführers statt. Aus dem Gesagten folgt, dass sich der Beschwerdeführer in der Schweiz keiner Hausdurchsuchung unterziehen musste. Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in den herauszugebenden Unterlagen allenfalls erwähnt werde, vermag der Beschwerdeführer im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung keine Beschwerdebefugnis abzuleiten. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers vermag an dieser Schlussfolgerung auch sein Vorbringen nichts zu ändern, dass diese Unterlagen den ihm gegenüber gemachten Tatverdacht allenfalls bestätigen könnten (act. 13, S. 3). 2.3 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.--. Die Bundesstrafgerichtskasse wird angewiesen, dem Beschwerdeführer Fr. 3'000.-- zurückzuerstatten.

- 7 -

E. 5

Aufl. 2019, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG, BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.